

Ork. 179. 13

IX (X1997459)

Yb  
4629

Neue

# Fischordnung auff der Polnizbach / Sebenizbach // Ky- nischbach / sampt allen derselben Einfellen vnd Lachen / in dem Ampt Ho- henstein gelegen.



UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)

BIBLIOTHECA  
PUNICKAVIANA

Im 1575. iar.







UNIVERSITÄT  
MAGDEBURG

1772





**W** In Gottes gna-  
den wir Augustus Herzog zu  
Sachsen/ des heiligen Römischen Reichs Erzk-  
marschalch vnd Churfürst / Landtgraff in Thürin-  
gen/ Marggraff zu Meissen / vnd Burggraff zu  
Magdeburg. Thun hirmit kund fegen menniglic-  
hen / Nach deme in vnserer ausgegangenen Lan-  
desordnung vnd Ausschreiben/ vnter andern Ar-  
tikeln vormeldet/ Das wir nach gelegenheit der  
Fischwasser/ in vnsern Landen vñ Fürstenthumen/  
sonderliche vorordnung thun wolten/ wie es mit  
den Fischereyen/ dem Zeuge vnd andern/ in vnder-  
schiedlichen Wassern/ förder gehalten werden solle.

Vnd aber bishero an etlichen Orten vorblie-  
ben / vnd doch notwendig das jenige / dadurch die  
Wasser verödet / vnd in abnehmen kommen/ abzu-  
wenden.

Das wir demnach itzo durch vnserer hirtzu vor-  
ordente Commissarien/ die Befehlichhaber vnserer  
Empter / die vom Adel/ Städte vnd Ausschus aus  
den zugehörigen Dorffschafftten / so an der Polnitz-  
bach/ Sebenitzbach/ Kyrnischbach / denselben ein-  
stellen

A ij



fellen vnd Bechen gefessen / vnd der Fischeren dor  
innen berechtiget seind / von dem Orte an / da sol  
che Wasser entspringen / vnd in die Elbe einfallen /  
den Zehenden tag des vorschienen Monats Maij /  
in die Stad Pirnaw betagen lassen / die sich mit  
derselben bedenccken / vnd eintrechtigen bewilligung  
ge / einer Fischordnung / vnd Waserley Fischgezeug  
förder in solchẽ wassern der Polnitzbach / Sebenitz  
bach / Kirnischbach / den einfellen vnd anhangenden  
Lachen vnd Bechen zugericht / gehalten vnd ge  
braucht werden sol / wolbedechtig vorgliechen vnd  
beschlossen / die wir vns / auff ihren eingebrachten  
bericht / auch dermassen belieben vnd gefallen ha  
ben lassen. Vnd wollen das dieselben / sampt vn  
sern vnd ihren Vnderthanen / vnd sonst mennig  
lich so in vnsern Fürstenthumben gefessen / denen  
wir zu gebieten vnd zu befehlen haben / solche Fisch  
ordnung vnuorbrüchlich halten / der vnnachlessi  
ge volge thun / vnd in keinerley weise noch wege  
darwider handeln / noch jemandß zuthun gestat  
ten / noch einigerley vorschübe darzu thun sollen / etc.

**E**rstlich / Ordenen vnd setzen wir / das alle  
Bawersleute / so an der Polnitzbach / Sebe  
nitzbach / Kirnischbach / den Einfellen / Bechen vnd  
Lachen



Lachen gefessen / in ihren gemeinen Wassern / dar  
innen sie der Fischeren berechtiget / nach beschrie  
benen Fischzeug / vnderchiedlicher massen / vnd  
auff gesakte zeit gebrauchen.

### Als

In einem jedern Dorffe / darnach es gros ist /  
sollen nicht mehr Hamen / denn vier / Fünff oder  
Sechs / welche nach dem vorzeichneten maß / vnd  
nicht enger / in vnd bey den Richtern jedes Dorffs /  
vorwarlichen gehalten / vnd der keiner in ihre  
Heuser noch Höfe getragen / die Hamen auch /  
wann dieselbigen naß / gemessen / vnd das Maß  
durch geschossen werden.

Mit solchen Hamen sollen die Einwohner jedes  
Dorffs wöchentlich zweene tage / Als Mittwoch  
vnd Frentag / nach der zeche zu fischen haben / also /  
das in vierzeihen tagen nach einteilung der Ein  
wohner / die Fischeren ein mahl herumb komme.

Die sollen von auffgang der Sonnen mit dem  
fischen anzufangen / vnd bis vmb Eylff hora / vnd  
nicht lenger die zugebrauchen haben / vnd vmb  
Eylff hora abzugehen schuldig sein / vnd die Ha  
men so balde in jederm Dorff widerumb in die Ge  
richte



richte vberantworten / dieselben vorwarlich zubehalten / bis die auff die geordneten Fischtage widerumb abgefördert.

Es sollen auch die jenigen so die Fischeren gebrauchen / die Hamen im wasser auff heben / vnd auff's Landt daraus nichts schütten.

Wo der gebrauch mit den Tretten vnd Fischeren zu fischen / sollen dieselben auch nicht enger / denn das geordnete maß ausweist / derer sie auch nicht mehr / als der Hamen in jedem Dorff haben / vnd das Fischen anders nicht / denn wie mit den Hamen auff die beuerten tage anstellen.

Des sollen sich vnser Emyter / Schrifft vnd Amptsassen / vom Adel / vnd Keche in Stedten / in den wassern dorinnen sie neben der Pawrschafft die Fischeren gemengt haben / auch halten / vnd den Fischzeugt in ihren vorwarungen behalten.

## Gebrauch der Körblein.

**I**n welchen Dorffschafften bishero der gebrauch gewesen / Körblein zulegen / denselben sol



sol förder nach gelegenheit ihrer Fischeren / eins /  
anderthalbes / vnd zum höchsten zwey schock körbe  
lein zu halten vorgünt sein.

Die sollen sie gleicher gestalt wie die Hamen  
in die Gerichte jedes orts dem Richter oberant-  
worten / vnd dieselben wöchentlich zwene tage / als  
Mitwochs vnd Frentags / doch nicht mehr als  
aus jedem Dorff zwey Personen / Vnd dieselben  
vor vndergang der Sonnen einlegen / vnd in auff-  
gang der Sonnen widerumb auffheben / vnd so  
balde widerumb in die Gerichte antworten.

Do auch kleinere Fohren vnd andere Fische /  
dann die Maß ausweisen / in den Körben befunde  
den / die sollen widerumb in den Flus / daraus sie  
gefangen / geworffen werden.

## Garnseck / Waten vnd Reusen.

W Vor alters Garnsecke / Waten vnd Reu-  
sen bis anhero gebraucht worden / Sollen  
förder in jedem Dorff mehr nicht denn zwey  
Waten / sechs Garnsecke / vnd zwelff Reusen / wö-  
chentlich



hentlich auff die obbemelten zwene tage / doch jeden  
tag nicht mehr denn zwu personen gebrauchen /  
aber sich damit anders nicht / denn wie mit den  
Körblein vorordenet / vorhalten.

Und damit solches alles so viel desto fürder-  
licher ins werck gerichtet / So sollen unsere Emp-  
ter / Adel vnd Städte / von Schrifft vnd Amptsas-  
sen / von Dato an / innerhalb vierzehentagen / iren  
Vnderthanen aufflegen / das sie allen habenden  
Fischzeug / woran der sey / in ihre Gerichte vnnach-  
lassig bringen vnd vberantworten / Die sollen so  
balde allen engen vnd vorbottenenen Fischzeug  
genzlich ab vnd hinweg schaffen / vnd hinförder  
ausserhalb der Gerichte / bey niemands einigerley  
Zeug zu halten / dulden noch gestatten.

Den Gerichten auch aufflegen / ierlichen in  
jedem Dorff / ohne newe erinnerung / zwey mahl  
von haus zu haus umbzugehen / vnd haus suchung  
zu thun / Vnd do bey jemandes einigerley Fischzeug  
befunden / dieselben dem Erbherrn bey ihren pflich-  
ten / mit vberantwortung desselben Fischzeuges / an-  
melden / Dieselben Vbertreter sollen die Erbherrn  
mit Gefencknus / oder an Gelde straffen.

WVorden



Wirden aber die Gerichte jemandes aus  
gunst oder giffte vngemeldet lassen / die sollen die  
straff selbst erlegen.

## Gefangene Fische.

Als die Einwohner der Dorffschafften mit  
Vobbeschriebenen vnderchiedlichen zugelasse-  
nen Fischzeugen / an Fischen fangen werden /  
die sollen sie zu ihrer heußlichen notturfft zugebrau-  
chen haben / Was sie aber vor ihre heuser nicht be-  
dürfftig / die vbrigen ihren Erb vnd Lehenherrn /  
an denen örtern / do es vor alters also herbracht /  
Nach denselben ihren Seelsorgern / den geordneten  
Richtern / Schencken oder Kretschmarn / die  
frembde Leute zu herbergen pflegen / anbieten /  
Wenn dieselben aber derer nicht bedürfftig / solche  
selbst / oder durch ihr Gesinde / in die nechsten anstos-  
senden Stedte / auff die öffentliche Märkte / vnd  
nicht in die Heuser / zu feilem kauff tragen oder  
vberschicken / Vnd die den Bohrkuffern noch vor-  
dechtigen schedlichen Fischhendlern nicht zu kom-  
men lassen.

B. Gefatter



# Gefatterschaft vnd Vorlöbnuß.

**D**ein Barwersman zu speisung seiner Gefattern/oder Verlöbnuß seiner Kinder/ eines essen Fisch bedürfftig/so sol demselben außserhalb der geordneten tage / aus den Gerichten der Fischzeug folgen/ doch damit mehr nicht / als auff zwei personen/ vnd eines tages maß/damit zu fischen gestattet werden.

# Nachtfischen vnd Leuchten.

**D**as Nachtfischen mit Leuchten / Schoben oder Schiffern/vnd allem andern Gezeuge/ Das soll neben den Schwederigen / so die Müller bey nacht einzuhengen pflegen / auch das Streichen / allen Bürgern / Barwersleuten vnd Müllern / in Stedten vnd Dorffschafften / so Fischereien haben / gantzlich verboten/vnd hirmit abgeschafft sein / bey vermeidung leibs straff.

Einge



# Eingebeuder vnd an- dern müßigen Besindes Fischeren.

**A**llen neuen Eingebeudern / Hausgenossen /  
Handwerksgesellen / vnd andern müßigen  
Besinde/in Stedten vnd Dorffschafften / soll  
alle Fischeren/was gestalt die geschehen könte / hir-  
mit gantzlich verboten sein / vnd sich derselbigen ent-  
halten / bey verlust des fischzeuges / vnd straff eines  
gülden jederer person / so offte solches vberschritten.

# Tolle Querder.

**E**s sollen auch förder keine tolle Querder/  
noch einwerffung derselben gekörn/gebraucht/  
vnd bey straff eines gülden / wer drüber begrif-  
fen / oder dessen oberweist / gantzlich verboten sein.

# Lachen vnd Tümp- pel so ausdrucken.

**W**elche Lachen vnd Tümpel in treugen som-  
mern / vnd sonst auszutrucken pflegen / die  
B ij sollen



sollen in beysein der Gerichte jedes Dorffs / ausge-  
schepfft / vnd was für kleine Fische oder brüth dar-  
innen befunden / so vnder dem geordneten maß / die-  
selben fische sollen in die negsten anstossenden flüssen-  
den wasser widerumb geschüttet werden.

## Wehr Röhren.

Alß allen solchen Wassern vnd Bechen / sollen  
Lauch nach dem geordneten maß / Röhren oder  
Löcher in alle wehr gelegt vnd gefertigt wer-  
den / damit die wasser in treugen Sommeru nicht  
genzlich aus noch abgeschlagen / vnd in dem was-  
serflus zwischen den Gräben / der Same nicht  
vmbkomme noch vorterbe.

Werde sich dessen aber jemandes vnderste-  
hen / auch die Löcher oder Röhren zuuerstopffen /  
dieselben sollen so oft sie dessen vberweist / den Ge-  
richtsherrn einen halben Gilden zur straff geben.

## Glachs vnd Hanff- rösten.

Der Order soll in den flissenden Bechen noch  
Wasserströmen / kein Glachs eingelegt noch  
geröstet



geröstet/auch keine Segespene/Schalen von Hei-  
dekorn/noch anders/ so zu verödung der Fischeren-  
en vnd verschlemmung der Vfer gereicht/ geschüt/  
noch dorein gefürdert werde/bey verlust des flachs  
vnd hanffs / Mit den Segespenen / Schalen vnd  
andern/bey straff eines silbern Schocks.

## Wass der Fische.

**D**ie vom Adel/Bürger/Bawersleute/ noch  
jemandes anders/wie die genant sein mügen/  
Sollen in den Wassern/darinnen sie der Fi-  
scheren berechtiget / keine kleinere Fohren / Aischen/  
Zübel / Zesumen / Weisfische / Hechte / Parmen/  
Perschen/Ohlsrauppen/ Rotheuglein vñ Krebse/  
den die hirbey überschickte / vnd Abgedruckte mass  
ausweisen / aus den wassern nicht nemen / Son-  
dern was darunder gefangen / aus dem Fischzeuge  
vnd Körblein widerumb in die wasser vnd Beche /  
darinnen die gefangen / werffen.

**D**o aber jemandes hirüber befunden / der  
solche unsere ordnung obertrete vnd misbrauchte/  
dieselben sollen der gefangenen Fische vnd des Ges-  
zeuges/auch der Fischgerechtigkeit in den gemeinen  
wassern



Wassern/ein ganz Jarlang verlustig werden / sich  
derselben so lange enthalten / vnd sonsten niemans  
des an seine stat fischen.

## Fisch Model.

**D**ie Model des Fischzeuges vnd der Fische/  
auch die maß der Behr Köhren / Sollen in  
den Stedten auff den Fischmerckten allent  
halben angehenget werden / Vnd so jemandes klei  
nere Fische / denn solche maß ausweisen / bringen  
würde / demselben / welche innerhalb vnserer Für  
stenthumb gefessen / sollen die Fische ohne bezalung  
genommen werden / Vnd die Rätche der Stedte  
schuldig sein / derselben Oberkeiten / vnder denen sie  
gefessen / dauon bericht zuthun.

**D**ie Ampts befehlichhabere / vnd die vom  
Adel aber die ihren in die Gerichte / oder andere ge  
legene orte / anheugen / da sie vorwaret / vnd nicht  
entwandt noch benachteiliget.

**W**erde aber jemand frembdes aus vnwis  
senheit solche vnserer fischmaß überschreiten / Die  
sollen zum ersten mahl dafür vorwarnet / solcher  
Ordnung



Ordnung vnd Maß erinnert / Vnd do sie darauff  
wider kommen / denselben die Fische so vnder dem  
masse/genommen/vnd vmb ein namhaftig Geldt  
gestrafft werden.

## Fischkauff in heusern.

**E**s sollen auch hinförder alle Fische auff die  
geordneten Merckte zu feilem kauff getragen/  
vnd nicht gestattet werden / dieselben in der  
Bürger Heuser anzubieten / noch zu tragen / bey  
verlust der Fische.

## Fischhändler zeugnus.

**V**nd damit solches also gehalten / So sollen  
diejenigen so in die Stedte oder auffm Lan-  
de mit Fischen handeln / vnd zu feilem kauff  
tragen vnd bringen / ehe sie einige Fische vertra-  
gen oder verfüren / sich bey ihren Oberkeiten / Erb  
vnd Lehenherrn angeben / vnd fegen demselben  
auff dreissig Gilden vorstandt bestellen / Vnd do  
befunden oder sie vberweist / das sie von Leuten/  
B iij welche



welche keine eigene Fischeren / oder sonsten wider diese ordnung vordechtiger weise fische keuffen / oder an sich bringen würden / das sie dieselben dreissig Gulden / so offte solches geschicht / halb den Gerichten / darunter sie begriffen / vnd halb ihrer Oberkeit / Erb vnd Lehenherrn zuerlegen schuldig sein.

ES sollen auch solche Fischtreger vnd Henderer allewege vnd jeder zeit von ihrer Oberkeit / Erb vnd Lehenherrn schriftlich zeugnis vorzulegen haben / das ihnen der Fischhandel nachgelassen / vnd der vorstandt auff obbemelte maß bestellt.

Ußserhalb dessen / sol sich niemandes des Fischtragens / vorkauffens noch handels vnderstehen / bey obbemelter straff.

## Fischgerechtigkeit vnter den Teichen.

**I**n welchen wassern vnd orten vnder den Teich Teimmen andere den der Grundherr des Teiches / der Fischeren berechtiget / Sol  
len



len dieselben so dessen befugt / sich in den Taren  
vndzeiten / wenn dieselben Teiche fischbar vnd ab-  
zuziehen angefangen / der fischeren enthalten.

Der Grundher des Teiches aber schül-  
dig sein / denjenigen so die Fischeren darunder  
zustendig / dasselbige zeitlich anzumelden / das  
die ihr wasser ausfischen / damit sie sich zwischen  
dem abziehen / ausfischen vnd wider besetzung der  
Teiche / der Fischeren auff dreissig Acht ellige  
Rutten lang vom Gerinne anzurechnen / gantzlich  
enthalten / Welches wir denn hirmit geordnet ha-  
ben wollen.

Ob auch diejenigen / welche der Fischeren  
vnder den Teichen berechtiget / Karppensamen/  
brüth / strich oder dergleichen / so in ablassung der  
Teiche mit durchgangen / gefangen / So sol der  
selbe Fisch vnd Samen / wenn die Teiche wi-  
derumb zugesetzt vnd angelassen / denen / welchen  
er entgangen / widerumb zugestellt werden.

W Weil denn solche fürgehende Artikel durch  
vnsere Commissarien / mit bewilligung  
vnserer Empter / vom Adel / Stedte / vnd  
voror



vorordente ausschus aus den Dorffschafften / in  
gegenwart vnd beysein vnser Landfischmeisters/  
Joseph Benno Ehlers zu Botschappel / vnd  
vnserer Schösser bemelter Empter / wolbedech-  
tig beschloffen / ond zu halten bewilliget. So thun  
wir solche Fischordnung auff der Polnitzbach /  
Sebenitzbach / Kirnischbach / sampt den einfallen-  
den Bechen vnd Lachen hirmit bestetigen.

Vnd befehlen darauff allen vnsern Ampte-  
leuten / Vorwaltern / Schössern / Auch denen vom  
Adel / vnd Râthen der Stedte / so in vnserm  
Meißnischen Fürstenthumb / vnd der Polnitzbach /  
Sebenitzbach / Kirnischbach / vom anfang bis  
zum ende gefessen / vnd Ober oder Erbgerichte ha-  
ben / das sie vber solcher Ordnung vnd Artickeln  
stet vnd fest halten / vnd keines weges darwider  
zuthun nachgeben / die ihren auch darzu verma-  
nen / vnd sich solcher selbst aller dinge auch ge-  
mes erzeigen.

Vnd das vnser Landfischmeister / Schöf-  
fere obbemelter Empter / vnd die Fischknechte dar-  
ob auch festiglich halten wolten / bey vermeidung  
der hirinnen vorleibten straff vnd vnser vngnade.  
Zu



Zu welches Urkunde wir vnser Secret hirauff  
drücken lassen / Geschehen vnd geben zur An-  
wabung / den 16. Monats tag Maij / nach  
Christi vnser lieben Herrn vnd Seligs  
machers Geburt / Tausent / Fünff  
hundert / vnd im fünff  
vnd Siebenzigsten  
Jar.

\* \*  
\*





*Handwritten in blue ink:*  
1774  
1779

*Faint, mostly illegible text in a historical script, possibly German or Latin.*

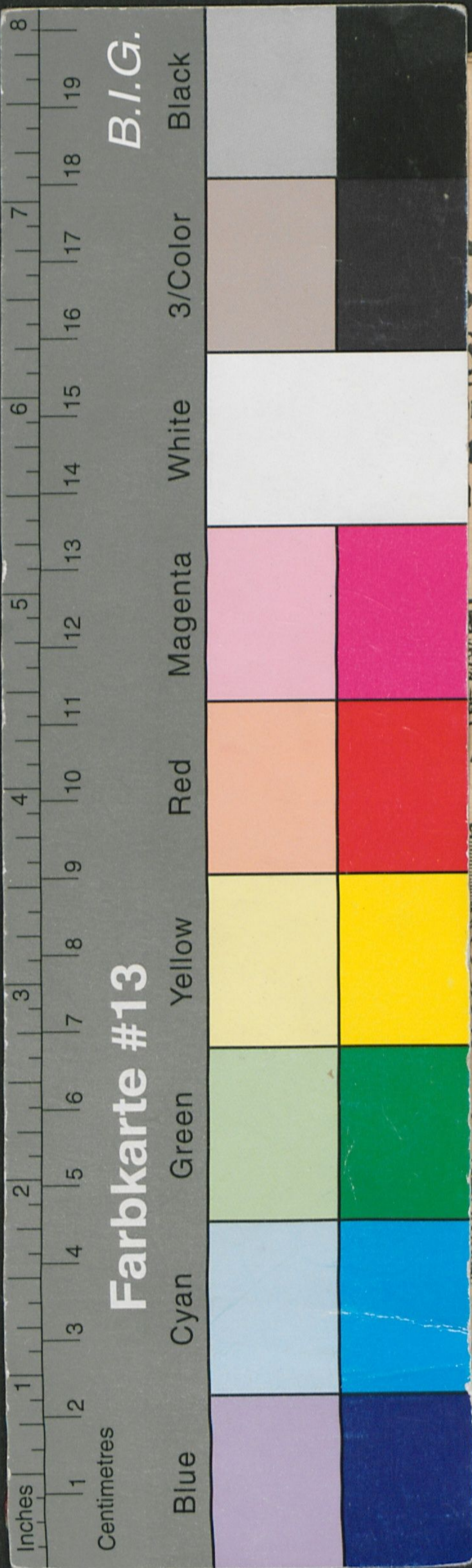
*Small handwritten mark or signature.*



*Handwritten in blue ink:*  
m.c.



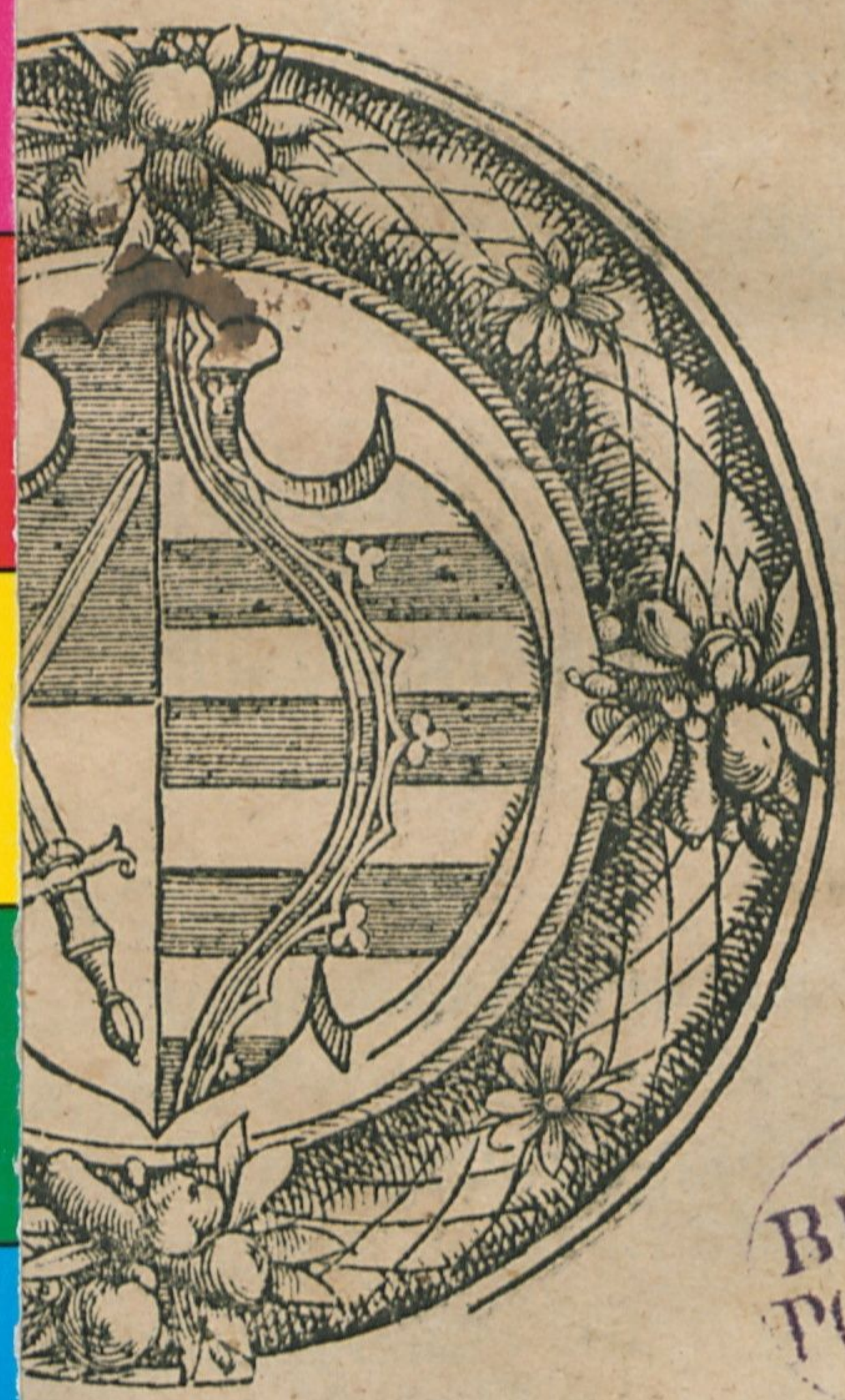




IX (X1997459)

Yb  
4629

Netze  
denung auff  
/ Sebenitzbach // Kyr  
t allen derselben Einfellen  
n/ in dem Ampt Ho  
stein gelegen.



UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

575. iac.

